

**Satzung**  
**der Gemeinde Tangstedt**

**über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

**(Abwassergebührensatzung - AbwGebS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2016 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

§ 2 Abgabenerhebung

**II. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

§ 4 Gebührenerhebung und Gebührensatz

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Erhebungszeitraum

§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Gebührensschuldner

§ 10 Fälligkeit

**III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 11 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 12 Datenschutz

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von 2 4 ihrer Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung – AbwS).

### **§ 2 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 3 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, ein.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Anlage abgefahrenen Schlammes berechnet und beträgt einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter zu zahlenden Abwasserabgabe 30,00 Euro je m<sup>3</sup> Schlamm.
- (2) Die Gebühr für Sammelgruben wird nach der Menge des aus der Anlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt 10,50 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 5 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Schmutzwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); für schon entstandene Teilansprüche auf Abwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 8).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben vierteljährlich, beginnend mit dem 15. Februar jeden Jahres, Vorauszahlungen erhoben werden.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Abwassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Abwassergebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen können nach Abs. 1 Satz 2 erhoben werden für
  - a) Grundstücke, von denen das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. verlangt werden.
  - b) Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird. Auf die nach der Entleerung festzusetzende Gebühr können vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. u. 15.11. verlangt werden.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 10 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des

Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung vom 21. Juni 2007 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Itzstedt, den 23.06.2016

(L. S.)

Norman Hübener  
(Bürgermeister)